

Bezugspreis:
Bierteljährlich
für Diez 4.50 RM.
Bei den Postanstalten
(auschl. Bestellgeld)
4.50 RM.
Erscheint täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und
Feiertage.
Druck und Verlag
von H. Chr. Sommer,
Diez.

Diezer Zeitung

(Kreis-Anzeiger.)

(Lohn-Vote.)

(Kreis-Zeitung.)

Preis der Einzelhefte:
Die einseitige Hefen-
oder deren Raum 30 Pf.
Hefenpreis 90 Pf.

Ausgaben:
Diez, Rosenstraße 26.
Gernsperger Nr. 17.
Besantworflich für die
Schriftleitung
Richard Heintz.

verbunden mit dem „**Amtlichen Kreisblatt**“ für den Unterlahnkreis.

Nr. 13

Diez, Mittwoch, den 21. Januar 1920

26. Jahrgang.

Verordnungen

der Hohen Interalliierten Rheinland- kommission

betreffend:

**Gesetzgebungsrecht und Verwaltungsbefugnis
der Hohen Kommission, Befehle der militä-
rischen Behörden und die Ausführung deutscher
Gesetze und Verordnungen in den besetzten
Gebieten.**

Verordnung der Hohen Interalliierten Kommission der Rheinlande

betreffend

**die Gerichtsorganisation (Straf- und Zivilge-
richtsbarkeit).**

Fortsetzung.

Artikel 10.

Bei Urteilen deutscher Gerichte in Sachen, in denen die Aburteilung den deutschen Gerichte in Ausführung von Verordnungen der Hohen Kommission übertragen worden ist, wird das Recht der Begnadigung, der Umwandlung, des Aufschubes und der Verringerung der Strafe von der Hohen Kommission selbst ausgeübt.

Artikel 11.

Hinsichtlich der von den Militärgerichten erkannten Urteile wird das Begnadigungsrecht der Umwandlung, des Aufschubes und der Verringerung der Strafe entsprechend den Gesetzen und Verordnungen des beteiligten Landes ausgeübt.

Artikel 12.

Freiheitsstrafen, die gegen irgendwelche Personen durch die alliierten Gerichte erkannt sind, werden grundsätzlich in deutschen Gefängnissen in den besetzten Gebieten vollstreckt, es sei denn, daß durch die Hohe Kommission etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von Strafen, die von deutschen Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Hohen Kommission erkannt sind.

Artikel 13.

Die Hohe Kommission behält sich das Recht vor, durch Ausübung einer Kontrolle festzustellen, ob die im Artikel 12 bezeichneten Strafen entsprechend den Bestimmungen der Urteile, die sie verhängt haben, vollstreckt werden.

Artikel 14.

Die Hohe Kommission kann in Sonderfällen oder Gruppen von Sonderfällen selbst die Anstalt des besetz-

ten Gebietes bestimmen, in welcher die Strafe zu vollstrecken ist.

Titel 2.

Zivilgerichtsbarkeit.

Artikel 15.

§ 1. Die deutschen Gerichte über ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, abgesehen in Bezug auf die im vorstehenden Artikel 1 und Artikel 2, § 5 aufgezählten Personen weiter aus.

§ 2. Jedoch werden die Zivilrechtsstreitigkeiten der im vorstehenden § 1 genannten Personen nach allgemeinen Rechtsbestimmungen vor den deutschen Gerichten anhängig gemacht.

Die Hohe Kommission behält sich außerdem das Recht vor, Sachen oder Kreise von Sachen zu bestimmen, die mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, unter welchen sie sich darbieten oder mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Prozesspersonen der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen und der Verfolgung durch die nachstehend vorgesehenen Gerichte der Hohen Kommission vorbehalten werden, oder die in anderer Weise nach den Anordnungen der Hohen Kommission behandelt werden müssen.

Artikel 16.

§ 1. Die Ladungen, Aufforderungen und Mittelungen müssen von einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des davon Betroffenen begleitet sein.

§ 2. Die Ladungen müssen für das Personal eines Kommissariats an den Hohen Kommissar des betreffenden Landes und für die alliierten Militärpersonen und Beamten und ihre Familien an den Chef de Corps, oder den Delegierten der Hohen Kommission im Kreise gerichtet werden.

Artikel 17.

Wenn eine Partei mit Bezug auf die Vorschriften des vorstehenden Artikels 15, § 2, vor ein deutsches Gericht gelassen ist und die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften bestreitet, so kann sie durch Anrufung der Hohen Kommission die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ablehnen.

Die Hohe Kommission oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde beschließt über die Ablehnung; die getroffene Entscheidung ist für das deutsche Gericht bindend.

Artikel 18.

§ 1. In jeder Besatzungszone werden ein oder mehrere Zivilgerichte bestellt, welche die Bezeichnung: „Gericht der Hohen Kommission“ führen. Sie werden besetzt:

mit einem alliierten Rechtsgelehrten als Vorsitzenden und mit zwei weiteren Rechtsgelehrten, einem alliierten und einem deutschen, als Beisitzern (assesseurs).

§ 2. Die Gerichte der Hohen Kommission bestimmen ihre Verfahrensvorschriften selbst, vorbehaltlich der Revision durch die Hohe Kommission. Wenn in einer Besatzungszone mehrere Gerichte bestehen, müssen diese Vorschriften für alle Gerichte derselben Zone einheitlich sein.

§ 3. Diese Gerichte haben unter den Voraussetzungen des Artikels 15, § 2, über die Zivilsachen zu entscheiden. Sie sind zuständig für die Zone, für welche sie zur Verfolgung der Sachen aller an der Besatzung teilhabenden Staatsangehörigen bestellt sind.

Artikel 19.

§ 1. Jede im Artikel 15, § 1, genannte Person, die durch ein Urteil eines deutschen Gerichtes verurteilt ist und sich durch eine mißbräuchliche Entscheidung dieser Gerichtsbarkeit ungerecht behandelt glaubt, kann hiergegen an das Gericht der Hohen Kommission, welches im vorstehenden Artikel bezeichnet ist, appellieren.

§ 2. Das Gericht der Hohen Kommission kann entweder das Urteil bestätigen, welches ihm vorgelegt ist, oder eine Ergänzung der Untersuchung anordnen, oder das Urteil durch einen endgültigen Beschluß abändern.

§ 3. Wenn das Gericht der Ansicht ist, daß die Umstände des Falles es rechtfertigen, kann es gegen die Partei, welche ungerechtfertigter Weise die Billigkeit der deutschen Entscheidung bestritten hat, eine Geldstrafe festsetzen, welche 10 000 Mark nicht überschreiten darf.

Artikel 20.

Die Hohe Kommission behält sich das Recht vor, in jeder Lage des Verfahrens ohne Rücksicht auf früher ergangene Entscheidungen über die Zuständigkeit zu befinden und Kompetenzstreitigkeiten zu regeln.

Artikel 21.

Wenn das Urteil, welches von den deutschen Gerichten gefällt ist, rechtskräftig geworden ist und eine Zwangsvollstreckung gegen einen alliierten Staatsangehörigen nötig ist, so wird eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung zur Vollstreckung übergeben und zwar für das Personal seines Kommissariats an den Hohen Kommissar des betreffenden Landes und für die alliierten Militärpersonen, Beamten oder ihre Familien an den Kommandanten der betreffenden Armee.

Titel 3.

Besondere Verbrechen und Vergehen gegen die Besatzung.

Artikel 22.

Wer Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Hohen Kommission begeht, wird ungeachtet besonderer Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder mit einer

St. Peter.

Eine Reisegegeschichte von Hedwig Lange.

„Was ist also?“ sagt Rastenberg, nach dem streitigen Objekt greifend. „Vielleicht ist mein Urteil nicht vollkommen laienhaft. Als junger Mensch glaubte ich eine Zeitlang, meinen Beruf zu verfehlen, wenn ich nicht Maler würde.“

Widerstrebend gibt Ilse das Skizzenblatt her. Er betrachtet es erst nahebei, dann mit von sich gestrecktem Arm und sagt ein paarmal „hm, hm“. In angustlicher Spannung hängen Ilse Augen an seinen Lippen; sie hat wahrhaftiges Herz klopfen.

„Nun, Fräulein Ruhland,“ läßt Rastenberg sich endlich vernehmen, „ich halte Sie für viel zu verständig, als daß Sie von mir — dem alten Manne — erwarten werden, daß er aus Galanterie anders redet, als er denkt, wie es dieser junge Herr hier tut.“

„Erlauben Sie, lieber Doktor, ich sprach nur meine vollste Ueberzeugung aus.“ Dr. Rastenberg lächelt humorvoll.

„Wirklich? Da tut es mir um so mehr leid, daß ich Ihnen widersprechen muß. Fräulein Ruhland, diese Skizze taugt wirklich nichts. Die Formen sind verzeichnet. Die Perspektive ist ganz mangelhaft. Haben Sie bisher unter fachgemäßer Anleitung gearbeitet?“

„Nein, nie,“ sagt Ilse, mit Tränen kämpfend. Sie weiß ja, daß er recht hat, und doch trinkt sie jetzt der verdiente Tadel, wie vorhin das unverdiente Lob.

„Hm, vollkommene Ungeschultheit läßt die Sache natürlich anders aussehen. Sie verraten immerhin eine ganz gute Beobachtungsgabe. Es könnte doch sein, daß Sie Talent zur Malerei haben.“

„Meinen Sie?“ fragt Ilse schüchtern mit neu erwachtem Vertrauen.

„Wenn Sie meine Tochter wären, ließe ich es jedenfalls auf die Probe ankommen. Aber man muß, wo nicht untrüglige Beweise der Begabung vorliegen, nicht mit zu stolz geschwellten Segeln in die See stechen; dann ist der Schiffbruch doppelt fähig. Auch ich habe meinen Jertum mit Herzblut bezahlt. Ja, ja, Mädchen, auch hier gilt Schillers Warnwort: Drum prüfe, wer sich ewig bindet. Kunst, die befreit, anpruchsvolle Mühen, verlangt von ihren

Dienern viel Opfer an Selbsterleuchtung und Selbsterkenntnis.“

Ilse hat ihre anfängliche Empfindlichkeit überwunden. Sie fühlt, daß es verständige und beherzigenswerte Worte sind, die der Mann da zu ihr spricht.

Während ihres weiteren St. Peter-Aufenthalts rührt sie nun keinen Fingel mehr an; aber in dem gegenwärtigen Moment faßt sie den festen Entschluß, gleich nach ihrer Heimkehr die gütige Tante zu bitten, sie die Probe auf ihr Talent machen zu lassen. Der tändelnde Dilettantismus ist ihr verleidet.

Auch Hellsdorf, der anfänglich nervös gereizt an seinem Schnurrbart gezupft hat, weil es ihm eine Verlegenheit bereitet, daß er Ilse so läppisch in eine Verlegenheit hinein- gebracht hat, auch er empfindet, daß man gegen die sachkundige Art Rastenbergs nicht ankommt und daß man ihm recht eigentlich nicht gram sein kann, besonders, als dieser selbst mit leichtem Scherzwort die etwas schwüle Stimmung löst.

„Ja, sehen Sie, meine jungen Herrschaften, das haben Sie nun davon. Erst rufen Sie mich zum Schiedsrichter an in dem schönen, schönen mißbrauchten Vertrauen, daß mein Mund nur angenehme Dinge sagen kann, und dann werden Sie den alten Wahrheitsfanatiker nicht wieder los. Ob's erlaute ist oder nicht, für den Rest des Nachmittags bleibe ich nun unentwegt an Ihrer Seite.“

6. Kapitel.

Ilse entdeckt an ihrem neuen Bekannten mit der Zeit allerlei kleine Züge, die ihn ihr nicht bloß als Gesellschaftler, sondern als Menschen wertvoll erscheinen lassen. Als Biege- gereifter — er hat in den letzten Jahren seines Lebens immer einige Monate des Jahres auf Reisen zugebracht — hätte er trotzdem nicht so interessant zu plaudern verstanden, wenn er sie, wie die meisten Leute, lediglich zu Amüsementszwecken unternommen hätte, statt sich — wie er es getan — eingehend mit Land und Leuten zu beschäftigen. Aber nicht jeder Forscher kommt dabei zu so erfreulichen Resultaten, zu Beobachtungen so intimer Natur wie Dr. Rastenberg. Das machte, daß er den Leuten, wo er sie traf — sie mochten in Kairo oder auf Island wohnen — nicht bloß mit der fähigen Reugier des Reisenden, sondern als Mensch dem Menschen gegenübertrat.

Ilse bemerkt oftmals, wie er auch hier in St. Peter aern und häufig Gelegenheit nimmt, sich in eingehende

Gespräche mit den Dörfern einzulassen, von den Haus- leuten, dem Briefträger angefangen bis auf den bar- fähigen Jungen, der seine Kuhherde auf die Weide treibt. Einmal findet sie ihn im Walde auf einem abgehauenen Baumstamm in behaglicher Plauderei mit einem alten Weiblein, das seine Bürde von zusammengekauften As- wert ausruhend neben sich gelegt hat. Die beiden verzeihen in bester Gemeinsamkeit Rastenbergs mitgenommenes Früh- stück, und der zahnlöse Mund der Alten framt zum Ent- gelt ihre ganzen Familienverhältnisse vor ihrem Zuhörer aus. Ilse grüßt und bleibt stehen, sich mit dem Rücken an einen Baum lehnd. Die beiden lassen sich nicht stören.

„Ich hoa od bessere Täg' gefähgen,“ sagt sie eben, „da hatt' ich an eegenes Häufel dahier und hoa amal nie gedocht, daß ich meinen alten Budel also sollt nach a bißel Reifig trumm und lahm büda. Aber das Hochwasser hat mir halt mein Häufel zweimal weggeriffa.“

Rastenberg bleibt bei dem Thema „Hochwasser“ stehen, es interessiert ihn, und die Alte holt aus ihrem Gedächtnis- schatz all jene Erlebnisse des Schreckens und Elends her- vor, die sie für alle Zeiten darin aufgespeichert hält. Die rührende Ergebenheit, mit welcher die Gebirgler den Natur- ereignissen gegenüberstehen, kommt in ihrer schlichten Dar- stellung zum ergreifenden Ausdruck.

„Und haben Sie Ihr Haus immer wieder auf dieselbe Stelle gebaut?“

„Das ane Mal ja, das andre kunnt ich's gar nimme wieder aufbaua. Ich wohn' jetzt zur Altermiete bei der Kröger Schulmeister. Aber ni gar lange mehr, mei Enkel,“ die Augen der alten Erzählerin leuchten auf, „mei Enkel, was jetzt Lehrer geworden is drunten in Petersdorf, will, daß ich zu ihm ziehe soll. Zum Herbst wird a kumma und mich hole.“

Ilse findet Rastenberg prächtig, nicht allein darum, weil er der Alten zum Abschied ein blühendes Goldstück in die Hand drückt, das einen ebenso blühenden Tränenglanz in ihren Augen erweckt, sondern mehr noch, weil er es so gut versteht, auf die Ausdrucks- und Anschauungsweise der einfachen Frau einzugehen, aus ihr herauszuholen, was die Eigenart der Gebirgler ausmacht. Hundert andere an seiner Stelle — unter ihnen auch sie selber natürlich — hätten nie entdeckt, was ihr nun, mit seinem Auge gesehen, die angeblich Frau aus dem Volke um vieles menschlich näher brachte. Es schint ihr eine wunderhübsche Bähia-

dieser Strafen bestraft, es sei denn, daß besondere Bestimmungen darüber vorliegen.

Artikel 23.

Wer allein oder mit anderen ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung, die in einer der Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehen sind, zu begehen versucht oder wer sich der Teilnahme daran schuldig macht, verurteilt in Ermangelung gegenteiliger Vorschriften dieselben Strafen wie der Haupttäter der erwähnten Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen.

Artikel 24.

a) Wer sich einer Gewalttätigkeit oder tätlichen Beleidigung gegen einen Angehörigen der alliierten Armeen schuldig macht oder ihm in der Ausübung seines Dienstes absichtlich Hindernisse bereitet,

b) wer in der Absicht, die Sicherheit der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen, Beschädigungen an Bauwerken, Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Brücken, Telegraphen- oder Telefonleitungen, Wasserbauten, Kunstbauten usw. verursacht, wird von den Militärgerichten der verschiedenen alliierten Armeen in ihren betreffenden Zonen mit denjenigen Strafen belegt, die zur Unterdrückung dieser Verbrechen und Vergehen vorgesehen sind.

Artikel 25.

§ 1.

Jede Person, deren Worte, Gebärden oder Haltung mit Bezug auf Mitglieder der Hohen Kommission oder ihr zugeteilte Personen oder mit Bezug auf die Besatzungstruppen oder irgend ein Mitglied dieser Truppen oder mit Bezug auf die Fahne oder ein militärisches Emblem der Alliierten und Assoziierten sich als beleidigend oder unschicklich kennzeichnen, verurteilt diejenigen Strafen, welche zur Durchführung der Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehen sind.

§ 2.

Alle Deutschen in Uniform, die der bewaffneten Macht, der Polizei, dem Feuerwehrcorps angehören, sowie Zoll- und Forstbeamte sind verpflichtet, die Fahnen und Offiziere in Uniform der alliierten und assoziierten Mächte zu grüßen.

Artikel 26.

Wer eine Handlung begünstigt oder begeht, die den Zweck hat, Mißstimmung, Unzufriedenheit, Meuterei oder Disziplinlosigkeit unter den Besatzungstruppen zu erregen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 27.

Niemand darf Militärgut irgendwelcher Art: Kriegsmaterial, Ausrüstungsgegenstände, Lebensmittel, die den Besatzungstruppen oder deren Mitgliedern gehören, oder für sie bestimmt sind, sowie irgendwelche Artikel, die aus militärischen Betriebsgenossenschaften, aus Bekleidungsmagazinen, aus Regimentskasinos stammen, erwerben, verkaufen oder in Besitz haben, wenn sich nicht beweisen läßt, daß diese Gegenstände rechtmäßig in seinem Besitz sind oder gewesen sind. Der Beweis für den rechtmäßigen Erwerb des Eigentums oder Besitzes fällt dem Inhaber des streitigen Gegenstandes zur Last.

Artikel 28.

Es ist streng verboten, an Militärpersonen aller Grade der Besatzungstruppen Alkohol, Likör oder giftige oder betäubende Substanzen entgegen den Verordnungen der Armeen zu verkaufen oder unentgeltlich abzugeben.

Im Rückfalle kann das Gericht außer den gewöhnlichen Strafen Schließung des Geschäftes, in welchem die Zuwiderhandlung begangen ist, für eine Zeit bis zu drei Monaten verfügen, wenn die Verantwortlichkeit des Verkäufers festgestellt ist.

Artikel 29.

Es ist jedem Handeltreibenden, Industriellen, Ladeninhaber und allgemein jeder Person, die öffentlich etwas verkauft, verboten, an alliierte Militärpersonen oder Be-

leit, die sie da an ihm bewundert, aber sie fühlt, die kann man sich nicht einfach aneignen, die flieht ihm aus dem Borne warmen Menschentums, aus derselben lauterer Quelle, aus der auch seine Wahrhaftigkeit entspringt, die selbst auf die Gefahr hin, wehe zu tun, sich nicht beirren läßt.

Isle ist die Frühaufsteherin unter den Pensionsgästen des Hauses Engelbrecht. Wohl eine Stunde schon vor dem Erscheinen der andern sitzt sie auf der Veranda und benutzt die absolute Stille und Ungehörtheit dieser Morgenstunden zu einer Aussprache mit ihrem Tagebuch. Das hat seit dem ersten Kapitel ihres St. Peter-Aufenthalts eine Wandlung erfahren. Statt jener objektiv beschaulichen Naturbeobachtung füllen jetzt die Seiten Betrachtungen ihres inneren Menschen. Der schriftliche Ausdruck soll helfen, Klarheit in das verworrene Empfinden ihrer Seele zu bringen, den Konflikt zu lösen, den Kurt Heldorf mit seinem unerwarteten Erscheinen von neuem in ihr Leben getragen hat. Sie hat ihm endgültig zu entlagen geglaubt, als sie hierhergekommen. Nun muß sie mit Befremden entdecken, daß ihre Phantasie sich unablässig mit ihm beschäftigt, sobald er ihr einmal fernbleibt. Warum treiben ihre Gedanken immer um die Vorstellung, er könne im Borne weggeblieben sein, das Ausdruckslose seiner Bemühungen endlich einsehend? Warum erfüllt sie der Gedanke, es könnte auch das letzte, äußerliche Band gerissen sein, welches vor der Welt und ihrem Gewissen bestehen darf, mit tiefer Niedergeschlagenheit? Das ist ein Zwiespalt, aus dem sie sich nicht herausfindet. . . .

„Ah, sieh da, Fräulein Ruhland,“ schreiet sie plötzlich Dr. Rastbergs Anrede empor, „so früh schon auf und fleißig?“

Instinktiv versucht Isle ihm den Anblick des Buches zu entziehen, indem sie eine vom gestrigen Abend auf dem Tisch liegende Zeitung darüber schiebt. Aber es ist leider zu spät geschehen. Er hat es bereits gesehen und seine Bedeutung richtig erkannt.

„Ein Tagebuch schreiben Sie, Fräulein Isle,“ sagt er lächelnd und setzt sich ihr beglückseligt gegenüber. „Berzehrung, aber für so jung hätte ich Sie kaum gehalten.“

„Ich verstehe nicht,“ erwidert Isle ein wenig beleidigt, „in welchem logischen Zusammenhange dies Buch mit meinen Jahren steht.“

Fortsetzung folgt.

amte Lebensmittel, Waren oder Gegenstände irgendwelcher Art zu einem höheren Preise zu verkaufen, als er dem deutschen Publikum gegenüber üblich ist.

Artikel 30.

Das Tragen von Uniformen und Abzeichen der Alliierten Armeen und der Hohen Kommission, sowie das Tragen ihnen nachgemachter Uniformen und Abzeichen ist jedem untersagt, der nicht zu den alliierten Truppen oder der Hohen Kommission gehört.

Fortsetzung folgt.

Aus Ems und Umgegend.

e Die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion bittet um zur Ergänzung des Berichtes über die letzte Stadtverordnetenversammlung: 1. In einer Sitzung hatte der Vertreter des Zentrums, Herr Stadtverordneter Sehr angeführt, in Ems ging das Gerücht, daß die Milch hier nach Konfessionen verteilt würde. Bei dieser Gelegenheit brachte Herr Claus (Zentrum) seinen Ruf vor. 2. In der darauf folgenden Sitzung machte unser Fraktionsgenosse, Herr Friedrich Müller, zu einer Sache den Zwischenruf: „Hui Teufel.“ Dieser Zwischenruf wurde von dem Stadtverordneten-Vorsitzer getätigt. Von dem Grundsatze ausgehend: Was dem einen recht ist, ist dem andern billig, forderte die Fraktion durch obigen Antrag, daß der dem Stadtverordneten Müller erteilte Ordnungsruf, unter Berufung auf den Fall „Claus“, zurückgenommen werde, zumal sein Zwischenruf nur einer Sache gegenüber gefallen war. Herr Stadtverordneter-Vorsitzer San. Rat Dr. Stemmler hat daraufhin auch den Stadtverordneten Claus nachträglich zur Ordnung gerufen und somit dem sozialdemokr. Grundsatz: „Gleiches Recht für Alle“ entsprochen.

c Der Rings- und Stemmerein beabsichtigt, sich an einer Konkurrenz in Nübbach am kommenden Sonntag zu beteiligen. Damit der Verein dort gut abschneiden kann, hält er heute nochmals eine Übungsstunde ab, zu der der Verein ein vollständiges Erscheinen seiner Mitglieder erwartet. (Siehe Anz.)

Aus Provinz und Nachbargebieten

1. Braubach 20. Jan. Dieser Tage kam eine Kiste vom Lande her mit der Deklaration „Glas“ mittels der Kleinbahn an, um nach Wiesbaden weitergesandt zu werden. Unsere Polizei ließ den Behälter öffnen und der Inhalt entpuppte sich als „Kartoffeln“ von denen es 170 Pfund waren. — Nach dem Rückgang des Hochwassers lag der Schlamm fußhoch in den Straßen.

Deutschland.

D Die Erschießung Eisners fand vor dem Münchener Volksgericht ihre Sühne, indem der Attentäter Graf Arco-Valley nach dem Antrage des Staatsanwaltes zu Tode verurteilt wurde. Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wurde Abstand genommen. Aus der Beweisaufnahme ging hervor, daß Graf Arco-Valley nur aus politischen Motiven gehandelt hat, um einen hinterlistigen Verräter am Deutschtum zu vernichten. Er hat, nach Verkündung des Urteils, die geplanten Versuche, ihn zu befreien, zu unterlassen, und löste dabei starken Beifall aus, dem der Vorsitzende des Gerichts nicht Einhalt gebot. — Das bayerische Gesamtministerium hat die gegen den Grafen Arco ausgesprochene Todesstrafe im Gnadenwege in lebenslängliche Festungshaft gemildert.

Beseitigung der Hochwasserschäden.

Von fachmännischer Seite werden uns die nachstehenden Vorschläge für eine zweckmäßige Beseitigung der durch das letzte Hochwasser erfolgten Beschädigungen der Wohnungen pp. mitgeteilt. Wir geben sie mit dem Wunsche weiter, daß sie weitgehende Beachtung finden und dazu beitragen mögen, üble Folgen der Ueberschwemmung nach Möglichkeit zu verhindern.

Die überschwemmt gewesenen Räumlichkeiten dürfen als Wohn- und Schlafzimmern nicht eher benutzt werden, bis sie einer gründlichen Reinigung unterworfen und in möglichst trockenen Zustand gebracht worden sind. Zur gründlichen Reinigung und raschen Austrocknung der Wohnungen und Verhütung der üblen Folgen der Ueberschwemmungen überhaupt, ist im allgemeinen folgendes zu beobachten:

Wohnräume müssen, soweit in ihnen Wasser gestanden, überall mit reinem, wenn möglich heißem Wasser, rein abgewaschen werden. Fußböden, soweit dieselben nicht entfernt werden, müssen mit heißer Seifenlösung gründlich geschwungen, desgl. die Türen, Bekleidungen und sonstige Holzteile, soweit dieselben im Wasser waren.

Fußböden von nicht unterkellerten Räumen sind aufzunehmen, das Füllmaterial zu beseitigen und nach Austrocknung durch trockenen Sand oder Kies zu erneuern, die Fußbodenbretter sind gründlich abzuwaschen, zu trocknen und sodann wieder zu verlegen.

Die Austrocknung der Wände wird am besten und raschesten bewerkstelligt, wenn die feuchte Tapete entfernt, der Putz abgeschlagen, die Fugen ausgekratzt werden, nach vollständiger Austrocknung sind sodann die Wände frisch mit Kalkmörtel zu verputzen und die Wände und Decken mit Kalkfarbe zu streichen. Da Wärme, verbunden mit Luftzug, am besten austrocknet, sind die Wohnräume nach geschickter Reinigung, soweit dies bei dem Brennstoffmangel möglich, anhaltend zu heizen; damit die feuchte Luft abziehen kann, sind die Fenster in ihrem oberen Teil zu öffnen und zwecks Durchzug die Türen aufzumachen.

Wenn in einzelnen Fällen die Notwendigkeit sich ergeben sollte, Wohnungen vor der vollständigen Austrocknung wieder zu benutzen, so ist darauf zu halten, daß noch nicht ganz ausgetrocknete Räume mindestens als Schlafstellen nicht benutzt werden und, wenn dies ausnahmsweise ganz unvermeidlich sein sollte, daß die Betten nicht dicht an die Wände gestellt, sondern von diesen möglichst weit ent-

fernt und durch Bretter, Decken pp. davon getrennt werden. Diese Schutzmittel sind bei Tage zu entfernen, zu trocknen und abends wieder anzubringen. Für Abzug der schlechten Luft ist auch nachts durch Öffnen der oberen Teile der Fenster Sorge zu tragen, direkter Zug muß jedoch vermieden bleiben.

Keller und sonstige Räume sind, nachdem das Wasser daraus entfernt, gründlich zu reinigen und durch Öffnen der Zugänge, Luftlöcher pp. der freien Luft auszuweichen. Die Wände, Decken, Fußböden sind am besten abzuwaschen und sodann mit Kalkmilch zu tünchen. Vor Ingebrauchnahme sind diese Räume, mit Schwefel, zwecks Tötung etwa noch vorhandener Pilze, auszurauchern und sodann gut zu lüften.

Nahrungsmittel, wie Kartoffeln und Gemüse, sind auf Gestellen, oder wenn dies nicht möglich, auf hohlegelagerten Bretterlagen unterzubringen, für weitere gute Lüftung ist Sorge zu tragen.

Ställe, welche überschwemmt gewesen sind, müssen zwecks Verhinderung von Viehseuchen von naß gewordenem Stroh, Futter pp. gesäubert, die Decken, Wände und Fußböden gründlich gereinigt und durch Öffnen der Türen und Fenster gelüftet werden. Naßgewordenes Futter ist mit dem überschwemmten Dung von dem Gehöft sofort abzuführen. Nach Austrocknung sind die Decken, Wände und Fußböden mit Kalkmilch zu streichen.

Brunnen und zwar sowohl die, welche direkte Zuflüsse des Ueberschwemmungsgebietes von oben erhalten, als auch die, in denen ohne solche Zuflüsse die Ueberschwemmung von der Brunnensohle aus durch das Steigen des Grundwassers verursacht ist, müssen ohne allen Verzug ausgepumpt und sodann sorgfältig gereinigt werden. Die Brunnen sind durch Eingießen von Kalkmilch zu desinfizieren. Das Wasser darf nicht eher benutzt werden, als bis es wieder ganz klar ist; auch darf das Wasser vorerst für den Gebrauch nur in abgekochtem Zustande verwendet werden.

Aborte und Jauchegruben sind zu entleeren, die Gruben zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinfizieren, schadhafte zu reparieren.

Nahrungsmittel sind, soweit dieselben im Wasser standen, nur abgekocht zu genießen. Bei etwa auftretenden Erkrankungen der Einwohner überschwemmt gewesener Räume ist sofort der Arzt zuzuziehen.

ferner wird uns mitgeteilt. Durch das Hochwasser sind Tausende von Kellern samt ihrem Inhalt in Mitleidenschaft gezogen worden. Nachdem die Wasser verschwunden sind, ist es zunächst nötig, die Keller gründlich zu reinigen und zu lüften. Wo Lebensmittel aufbewahrt werden sollen, empfiehlt sich auch eine gründliche Ausschwemmung. Kartoffelvorräte werden, wie uns mitgeteilt wird, am besten zunächst auf den Speicher oder sonst in einen trockenen Raum gebracht, dünn ausgebreitet und gründlich getrocknet; wenn sie dann, (nach 8—10 Tagen) in den gelüfteten und ausgetrockneten Keller kommen, ist eine längere Aufbewahrung wohl möglich. Bei größeren Vorräten an Kohlen und namentlich Breckets ist die Gefahr der Selbstentzündung groß, wenn nicht für guten Abzug des sich zweifellos bildenden Dampfes gesorgt wird. Also auch hier ist flüchriges Ausbreiten und wenn möglich auch partielleres Umschütten sehr zu empfehlen. Die weit Lebensmittel, die in Töpfen und Fässern aufbewahrt werden und Wasser bekamen, zu retten sind, müßte entschieden versucht werden. Wir sind zur Weiterverbreitung erprobter Rezepte gerne bereit. Es muß alles daran gesetzt werden, Verluste an Lebensmitteln zu vermeiden.

Hof von Holland, Diez.

Freitag, den 23. Januar 1920, abends 8 Uhr

Gastspiel des Süddeutschen Operettentheaters.

Der grösste Operettenschlager der Neuzeit!

Die Czardasfürstin!

Operette in 3 Akten von Leo Stein und Bela Jeubach

Musik von Emmerich Kalman.

nach der Wiener Aufführung im Johann Strauss-Theater eingerichtet,

Musikalische Leitung Herr Kapellmeister Franz Walden

Die Tänze sind einstudiert von der Ballettmeisterin Ellen Böhmer-München.

Preise der Plätze:

Sperrsitze 5 M., Galerie (Mitte) 5 M., 1. Platz 4 M.,

2. Platz 3 M.

Vorverkauf in der Buchhandlung Ph. H. Meckel.

FESTHALLE FRANKFURT a. M.

Art Oberammergauer Passionsfestspiele.

Unter persönlicher Leitung u. Mitwirkung der berühmten Christus- und Judasdarsteller Ad. u. Geg. Faßnacht aus Bayern.

800 Mitwirkende.

Spieltage: vom 24. Januar bis 1. Februar jeden abend 7 Uhr. Außerdem am 25., 28., 31. Jan. u. 1. Febr. auch nachm. 2 Uhr u. abends 7 Uhr.

Vorverkauf der Karten: Musikalienhandlung Apelt, Katharinenpforte 1, Teleph. Hansa 3046, sowie 1 Stunde vor Beginn an der Festhallen-Kasse.

Nach Schluß der Nachmittagsaufführungen Anschluß der Züge nach allen Richtungen. [258]

Geschäftsst. der Passionsspiele: Festhalle Frankfurt (M.)

Abgabe von Torf.

Bei der Firma S. G. Kraft ist seit längerer Zeit ein Lager von Torf errichtet. Da Torf sich sehr gut für Strasse und Gärten verwenden läßt, aber auch zur Heizung geeignet ist, werden die hiesigen Einwohner auf das bestehende Torflager hingewiesen.

Es wird Torf in beliebigen Mengen, jedoch nicht unter einem Zentner abgegeben.

Der Preis beträgt je Zentner 4,80 Mark.

Bad Ems, den 19. Januar 1920

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Freitag, den 23. d. Mts., vorm. 9 Uhr anfangend kommen im Stadtwald von Bad Ems die nachbezeichneten Holzmassen, gegen Zahlungs-Ausstand, zur Versteigerung:

District Ober der Trift 35
113 Nm. Buchen-Scheit und Knüppel,
70 Nm. Kiefernknüppel.

Die Versteigerung beginnt bei Holz Nr. 1.

Bad Ems, den 16. Januar 1920.

Der Magistrat.

Eichennußholzverkauf.

Im laufenden Wirtschaftsjahr 1919/20 sollen aus dem Stadtwald Bad Ems, District Trimmerborn 17 G., bis zu 500 Festmeter Eichennußholz gefällt und vor dem Fieß zum Verkauf gestellt werden. Der Verkauf geschieht in Losen, je bis zu 150 Nm. aufgrund der hier allgemein gültigen und besonderen Holzverkaufsbedingungen, welche Kaufstücken von hieraus zur Verfügung stehen und mit eingelegtem Gebot als anerkannt betrachtet werden können.

Verschlossene Angebote sind für den Festmeter und nach Klassen getrennt bis Mittwoch, den 28. d. Mts., vormittags 10 Uhr bei uns mit der Aufschrift „Eichennußholz“ verschlossen einzureichen.

Eröffnungstermin an diesem Tage vormittags 10 Uhr. Förster Smilkowsky von hier ist bereit, bei zeitiger Veranstaltung das Holz auf dem Stock anzuzeigen und ist zu schriftlicher Aussprache bereit. — Er hat Fernsprechanruf Bad Ems Nr. 290.

Bad Ems, 17. Januar 1919.

Der Magistrat.

Försthaus Bad Ems.

Förster Smilkowsky ist am Fernsprecher-Amt Bad Ems angeschlossen und ist vorläufig als Nebenanschluss unter:

„Nr. 290 Försthaus“

zu erreichen. Dies wird im dienstlichen Interesse zur Kenntnis gebracht.

Bad Ems, den 17. Januar 1920.

Der Magistrat.

Freiwillige Waldversteigerung.

Am Donnerstag, den 22. Januar d. J. vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, läßt der Privatmann Friedrich Schwin zu Mainz-Bischofsheim, in den Gemarkungen Dausenau und Kemmenau gelegenen Privatwaldungen, bestehend in etwa: 50 Festmeter Nadel-Stammholz;

8 $\frac{1}{4}$ Hektar 35—40 jähr. Laubholz-Pflände-Mieckwald

8 $\frac{1}{4}$ Hektar 25—40 jähr. Laubholz-Pflände-Mieckwald

einschließlich etwa 2 $\frac{1}{2}$ Hektar Kiefern;

1 $\frac{1}{2}$ Hektar 4—15 jähr. Kiefernplantagen und kleine

Nadeln, insgesamt rund 12 $\frac{1}{2}$ Hektar, mit Grund

und Boden.

Bedinglich auf Ort und Stelle, meistbietend veräußern.

Die Bedingungen liegen in 5 kleineren und 3 größeren

Abschriften vor, werden aber gemeinschaftlich ausgedruckt.

Nähere Bedingungen werden durch den unterzeichneten

Bevollmächtigten bei dem Angebot bekannt gegeben; — nötige

Zwischenfragen ebenfalls an diesen erbeten.

Die Waldungen liegen etwa 5 Km. von dem Bahnhof

Dausenau und 7 Km. von der Bahnstation Bad Ems.

Zusammenkunft um 10 Uhr bei dem Unterzeichneten.

Bad Ems - Försthaus, den 6. Januar 1920.

Smilkowsky, Förster.

Rottannenversteigerung.

Am Donnerstag, den 22. Januar d. J. läßt Herr Lehrer Speck von Viebrich a. Rh. in der Gemarkung Kemmenau, 5 Aker vom Bahnhof, Bad Ems, etwa 30 Festm. Nadel-Stammholz 4. Klasse, und etwa 30 Festm. Stämme 1. bis 3. Klasse, durch den Unterzeichneten freiwillig, auf dem Ort, auf Ort und Stelle öffentlich versteigern. Zusammenkunft 12 Uhr mittags

auf dem Försthaus Bad Ems b. Kemmenau.

Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Förster: Smilkowsky.

Mutterberatungsstunde in Ems

Donnerstag, den 22. Januar von 2—4 Uhr im Volkshaus.

Sonderzulage von 1 Pfund Zucker für jedes Kind

unter 2 Jahren.

Herr Dr. Arnold ist von 2—3 Uhr anwesend.

Zum 1. April ist ein 64 qm großer

Laden

mit 4 Schaufenstern zu vermieten. Derselbe eignet sich auch als Doppelgeschäft, da zwei Eingänge vorhanden. Näh.

Promenaden-Hotel, Bad Ems.

Durchaus zuverlässiger, nicht zu junger Mann als

Pferdefuhrer

gegen hohen Lohn und gute Verpflegung gesucht.

Hofgut Salsheid,

b. Oberhof a. d. Lahn.

Arbeiter-Bildungsausschuß der Sozial-Demokratischen Partei Dietz a. L. und Bad Ems.

Am Samstag, den 31. Jan. 1920 in Dietz im „Hof von Holland“

und Sonntag, den 1. Febr. 1920 in Bad Ems im Kurhausaal

veranstaltet der Arbeiter-Bildungsausschuß zum Besten der Kriege-Witwen u. Waisen ein

Wohltätigkeitskonzert

mit anschließendem Ball.

Zu dem Konzert ist unter anderen das berühmte Sängerkvartett aus Viebrich a. Rh. (18 Herren) gewonnen. Alles Nähere erfolgt durch Plakate.

Listen zum einzeichnen von freiwilligen Beiträgen für den genannten Zweck liegen in beiden Städten auf.

Der Arbeiter-Bildungsausschuß

L. J. Kirchberger, Bankgeschäft Bad Ems. Nassauer Hof.

Ausführung sämtl. bankgeschäftlicher Transaktionen.
Eröffnung verzinslicher Scheckkonten.

L. J. Kirchberger.

Für die uns anlässlich unserer **Silbernen Hochzeit** dargebrachten Glückwünsche und Geschenke danken wir herzlichst.

Familie G. Augst.

BAD EMS, 21. Januar 1920.

Limburg a. d. Lahn „Alte Post“.

Der zweite außergewöhnliche Künstler-Abend

veranstaltet von

Professor Franz Manstädt (Klavier), Professor Oscar Brückner (Violoncello), Selmar Victor (Violine) unter Mitwirkung der Opernsängerin Gertrude Seyersbach (Sopran), Primadonna des Staatstheaters zu Wiesbaden findet nunmehr

bestimmt am **Mittwoch, den 28. Januar** abends 8 Uhr, im Saale der „Alten Post“, Limburg, statt. — Kartenverkauf in der Buchhandlung Ders.

Stimmbezirk C.

Sonntag, den 25. Januar 1920, nachm. 1 Uhr

in Rahenelbogen, Saalbau Viehl

Öffentliche Wählerversammlung

Nedner: Parteisekretär Hein. Limburg.

Die gesamte werktätige Bevölkerung wird freundlichst

eingeladen. Freie Aussprache.

Der Vorstand der Soz. demokr. Partei

Unterlahn.

Zahle für gebr. $\frac{3}{4}$ Ltr.

Sektflaschen M. 60

Weinflaschen „ 50

Rotweinflaschen „ 40

für 100 Stück und hole solche mit Fahre beim

Verkäufer ab.

Angebote unter A. W. 444 an die Geschäftsstelle erbeten.

Eine kleine Menge durch Hochwasser nah gewordenes

Heu u. Stroh

zu verkaufen. (354)

Martin Fuchs, G. m. b. H. Dietz a. d. L.

Meine Sprechstunden

finden von jetzt ab statt:

Wochentags von 9—1 Uhr u. 3—6 Uhr,
Son- und Feiertags von 9 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr.

Dr. med. Hachenberg.

Spezialarzt f. Haut- u. Geschlechtskrankheiten.
Coblenz, Schlossstrasse 53.

Kaufe ganze Einrichtungen
sowie Möbel aller Art
zu den höchsten Preisen.

Georg Faulhaber,
Coblenz, Florin-Spaffens-
gasse 5, a. d. Viehtränke-
Telefon 592. Karte genügt.

Wer erteilt
engl. Sprachunterricht?
Angebot unter G. 489 an die
Geschäftsstelle. (370)

Kleiner Herd
zu kaufen gesucht. Näheres
Vittoria-Allee 1, Ems.

Möbl. Zimmer
zu vermieten.
Zu erfragen in der Geschäfts-
stelle d. Bl. (373)

Führer
für Straßenzuglokomo-
tive sofort gesucht.
Betriebsgeschäft
Franz Schläter,
Dorimund, Baustraße
Hornbogen & Seyer,
Zetmathe 1. 28. (235)

Husten, Atemnot,
Verklebung.

Schreibe allen Leidenden gerne um,
sonst, womit ich mich von meinem
schweren Leidende selbst befreite.

Heinrich Deike, Wackerleben
Brodung Sachsen.

Auch bei Hautjucken, Nichten, Krätze,
offenen Wundgeschwüren gerne um-
sonst Auskunft. Rückkarte er-
wünscht. (326)

Rheumatismus,
Nicht, Fergleiden. Schreibe allen
Leidenden gerne umsonst, womit
ich mich von meinem schweren
Leiden selbst befreite, nur Rück-
karte erwünscht. (248)

Hugo Heinemann,
Gornhausen b. Okerleben.

Geld
gegen monatliche
Rückzahl. verleiht
H. Caldearow, Hamburg 5.

Oberkellner,

28 Jahre alt, in vornehmen
Häusern tätig gewesen, such
Stellung für bald oder Sai-
son. Angebote unter D. 496
an die Geschäftsstelle. (341)

Tüchtiges, sauberes
Alleinmädchen
welches etwas kochen kann,
in kl. Haushalt gesucht.

Carl Blumenthal,
Wiesbaden,
Schwalbacherstr. 46. (361)

Ein jüngeres Mädchen
zur Pflege und Wartung eines
Säuglings gesucht vom 1. Februar
an. Aufenthalt zunächst einen
Monat in F. antreich, sodann in
Bad Ems.

Persönliche Vorstellung im Büro
Hotel Parkhof, Ems (371)

Tüchtiges
Mädchen
für bald gesucht.

Frau Dr. Meles, Ems
Bahnhofstraße 11.

Braves, tüchtiges
Mädchen,
welches schon in Stellung war,
für kleinen Haushalt gesucht.

Frau Ernst Schaefer Dietz,
Gornstraße 46. (374)

Heirat.
20jähr. Kaufmannstochter,
hübsch, 100 000 M. Ver-
mögen, will sich mit reif
denkenden Herrn, auch ohne
Vermögen verheiraten durch
Buggert, Berlin, Inva-
lidenstr. 27.

Gleich-Schulhaften
vom Auswärtigen-Amt
abgegeben. Gegen Belohnung abzu-
geben. Näheres 14 Ems. (366)

Bei Loren
Mauschettenskopf mit gelbem
Stein u. Silberverfassung. Abzu-
geben gegen Belohnung in der
Geschäftsstelle. (361)

Die gegen Frau Emma
Hoffmann ausgesprochene Be-
ladung nehme ich hiermit zurück.
J. Z.